

- 1 Fördertätigkeit, Grundsätze der Förderung**
- 2 Förderschwerpunkte**
- 3 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 4 Fördermittel im Rahmen des Stipendiums, Bewilligung des Stipendiums**
- 5 Bewilligungsbedingungen**
 - 1 antragsberechtigte Zuwendungsempfänger**
 - 2 Nachweis Hauptwohnsitz**
 - 3 Residenzpflicht**
 - 3.1 Meldepflicht**
 - 3.2 Abwesenheitsantrag**
 - 4 Ordnungsmäßigkeit**
 - 5 Originalität des Projektvorhabens**
 - 6 Drittmittel und Nebentätigkeit**
 - 7 finanzieller Eigenanteil**
- 6 Teilnahmebedingungen**
- 7 Bewerbungsverfahren**
 - 1 Antragsverfahren**
 - 2 Einladungsverfahren**
 - 3 Antragsprüfung, Bewilligungsverfahren**
 - 4 Verträge, Verpflichtungen**
- 8 Förderung**
 - 1 Art**
 - 2 Form**
 - 3 Höhe**
 - 4 Zahlungsverfahren**
- 9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 10 Mittelverwendung, Verwendungsnachweis**
- 11 Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung, Projektabschluss**
- 12 Formaler Status**
- 13 Widerrufsrecht**
- 14 Geltungsdauer**
- 15 Anerkennung der Richtlinie**
- 16 In-Kraft-Treten**

1 FÖRDERTÄTIGKEIT, GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Im Rahmen der satzungsgemäßen Stiftungszwecke stellt die Stiftung Berliner Leben (im Folgenden: Stiftung) bis zu 13 Stipendienplätze bereit, um Künstlerinnen und Künstlern die Zeit, den Raum und die Ressourcen zu geben, in den Bereichen ihres Schaffens zu arbeiten, in denen eine stärkere Besinnung oder Fokussierung lohnenswert erscheint.

Ein neues Lebensumfeld und die Begegnung mit anderen Künstlern bieten nicht nur die idealen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der eigenen Kreativität, sondern auch für neue künstlerische Prozesse. Mit den 6 Monate andauernden Förderungen wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten (im Folgenden: Geförderte) die Möglichkeit gegeben, während des Aufenthaltes neue Impulse aufzunehmen und sich, eingebunden in das Berliner Kulturleben, künstlerisch weiter zu entwickeln und wichtige Erfahrungen für ihren weiteren beruflichen Werdegang zu sammeln.

2 FÖRDERSCHEWERPUNKTE

Die Stiftung fördert innovative Projekte, die in der Urban und New Contemporary Art angesiedelt sind und die sich an den Förderschwerpunkten der Stiftung Berliner Leben orientieren. Mindestens zwei der drei folgenden Förderschwerpunkte müssen gegeben sein:

Ortsspezifisch

- Projekte, die das Spannungsverhältnis von Lokalität und Urbanität reflektieren,
- Projekte mit lokalem Bezug,
- Projekte, die integrativ in den Quartieren wirken.

Gesellschaftliches Engagement

- Projekte, die sozial oder gesellschaftlich positioniert sind,
- Projekte, die partizipativ Anwohnerinnen und Anwohner und/oder Besucherinnen und Besucher einbeziehen,
- Projekte, die sich im Sinne der Stiftungsziele für gesellschaftliche Vielfalt oder Chancengleichheit einsetzen bzw. sich entschieden gegen Diskriminierung (z.B. gegen Sexismus, Rassismus und Antisemitismus) richten.

Originalität

- Projekte, die sich durch künstlerische Eigenständigkeit auszeichnen, neue künstlerische Ausdrucksformen erproben oder eine eigenständige Formensprache entwickeln,
- Projekte, die kulturelle, historische oder zeitspezifische Phänomene künstlerisch vergegenwärtigen,
- Projekte, die sich künstlerisch mit Gegenwart und Zukunft von Stadtgesellschaft auseinandersetzen.

3 ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE

Die Stiftung fördert im Rahmen der Artist in Residence-Stipendien Künstlerinnen und Künstler finanziell durch Einmalzuwendungen. Ziel der Förderung ist es, Künstlerinnen und Künstler mit innovativen Projektideen durch die Gewährung von Stipendien zu unterstützen. Dies geschieht unter Beachtung der Förderschwerpunkte. Die Förderung soll Künstlerinnen und Künstlern dabei helfen, ihre Projektidee weiterzuentwickeln und in Form eines konkreten Kunstwerks zur Realisierung zu bringen.

Die Stiftung gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch Gewährung einer Zuwendung besteht aus dieser Förderrichtlinie nicht. Ein Auskunftsanspruch auf die Begründung einer Förderungsbewilligung oder Ablehnung besteht ebenfalls nicht. Der Rechtsweg ist somit ausgeschlossen.

4 FÖRDERMITTEL IM RAHMEN DES STIPENDIUMS, BEWILLIGUNG DES STIPENDIUMS

In dem 6-monatigen Stipendium sind enthalten:

- die mietfreie Bereitstellung von Wohnraum (1 Schlafraum, 1 Wohn-/Arbeitsraum, Internetanschluss, Küche und Bad einschließlich Wasser, Strom, Heizung und Grundreinigung) in Berlin für die Dauer des Aufenthaltes,
- eine monatliche Zuwendung für Materialkosten,
- die Übernahme der Zweitwohnungssteuer für die Dauer des Aufenthaltes,
- darüber hinaus wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten für den beantragten Zeitraum von sechs Monaten, ein Pauschalbetrag für Lebenshaltungskosten gewährt.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt rechtswirksam allein in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Alle sonstigen Zusagen oder Vorabmitteilungen über Beschlussfassungen der Entscheidungsgremien sind unverbindlich.



5 BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

Zuwendungen werden den Antragstellerinnen und Antragstellern der Artist in Residence Stipendien unter den in Punkt 5.1 bis 5.6 formulierten Voraussetzungen bewilligt.

5.1 ANTRAGSBERECHTIGTE ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Die Stiftung fördert Künstlerinnen und Künstler aus den EU-Mitgliedsstaaten (Herkunftsausnahme ausschließlich gem. Einladungsverfahren Punkt 7.2 AiRF), die ihren Wohnsitz außerhalb von Berlin haben, und

- a) die nachweisbar im Bereich der Urban und New Contemporary Art tätig sind, oder
- b) die den gattungsübergreifenden Austausch mit Kunstformen der Urban und New Contemporary Art suchen.

Das Stipendium kennt keine Altersbegrenzung. Weiterhin ist es unerheblich, ob ein akademischer Grad vorliegt. Die Stipendien werden an Einzelpersonen vergeben. Ehemalige Geförderte des Artist in Residence-Stipendienprogramms der Stiftung sind von einer erneuten Bewerbung ausgeschlossen.

Anträge mit einem Projektvorhaben, das nicht ausdrücklich mit mindestens zwei der in Punkt 2 genannten inhaltlichen Förderschwerpunkten in Verbindung steht, sind ausgeschlossen. Eine Ko-Finanzierung des Projektes durch einen weiteren Förderer ist ausgeschlossen.

5.2 NACHWEIS HAUPTWOHNSITZ

Ein Nachweis des Hauptwohnsitzes wird erforderlich, sollten Sie vom Auswahlgremium in die Endauswahl aufgenommen werden.

5.3 RESIDENZPFLICHT

In den Künstlerresidenzen besteht Residenzpflicht. Die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich durch die Aufnahme des Stipendiums, für den beantragten Zeitraum, in dem zur Verfügung gestellten Wohnraum, zu wohnen.

5.3.1 MELDEPFLICHT

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet sich polizeilich in Berlin an- und abzumelden. Die Künstler-Residenzen werden hierbei als Zweitwohnsitz des Stipendiaten gemeldet. Die dabei entstehenden Mehrkosten durch anfallende öffentliche Abgaben (Zweitwohnungssteuer) trägt die Stiftung.

5.3.2 ABWESENHEITSANTRAG

Für Zeiträume, in denen die Geförderten länger abwesend sind (ausgenommen Wochenende und Feiertage), müssen Abwesenheitsanträge gestellt werden. Hierbei entfällt der Fördermittelzuschuss von 25 Euro pro Tag.

5.4 ORDNUNGSMÄßIGKEIT

Den durch das Auswahlgremium ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern wird der Bewilligungsbescheid erst dann gesandt, wenn der Stiftung die für das Stipendium notwendigen Verträge und Formulare sowie Nachweise (Stipendiatenvertrag nebst Anlagen, Mietvertrag nebst Anlagen) unterschrieben vorliegen. Fördermittel werden, gemäß des Zahlungsverfahrens Punkt 8.4 AiRF und unter Vorbehalt der Einhaltung der Bewilligungsbedingungen Punkt 5 AiRF, in der Folge nach Einreichung der oben genannten notwendigen Unterlagen sowie nach Einzug der Stipendiatin / des Stipendiaten in die Künstlerresidenzen in Berlin ausgezahlt.

5.5 ORIGINALITÄT DES PROJEKTVORHABENS

Fördermittel werden nur für solche Projektvorhaben bewilligt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Ein vorfristiger Maßnahmenbeginn bedarf der vorherigen Beantragung und Zustimmung.

5.6 DRITTMITTEL UND NEBENTÄTIGKEIT

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben anzugeben, ob das im Förderantrag dargestellte Projektvorhaben gleichzeitig einer anderen Institution zur Entscheidung einer Förderung vorliegt. Zusätzlich ist anzugeben, welcher Institution der Antrag in dieser oder ähnlicher Form bereits vorgelegen hat.

Die Antragsstellerinnen und Antragssteller sind verpflichtet, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn weitere Zuwendungen bei anderen Stellen (Dritte) beantragt werden bzw. bewilligt worden sind.

Nach Erteilen des Bewilligungsbescheides kann ein Projektvorhaben nicht mehr aufgrund von Doppelförderung abgelehnt werden.

5.7 FINANZIELLER EIGENANTEIL

Bei Einzug wird eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro für die möblierte Künstler-Residenz fällig. Dieser Betrag wird im ersten Monat des Stipendiums vom Fördermittelzuschuss einbehalten. Kommen keine Schäden zustande, wird der Betrag 2 Monate nach Auszug auf das Konto des Geförderten überwiesen.

6 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Geförderte verpflichten sich

- entsprechend der Darstellung in den Bewerbungsunterlagen, zur ordnungsgemäßen Realisierung des Projektvorhabens,
- zur Konzeption und Durchführung eines Workshops,
- zur Teilnahme an Veranstaltungen von Fördermittelpartnern sowie des Museums (z.B. Lesungen, Podiumsdiskussion, usw.).
- zur Teilnahme an einer abschließenden Präsentation der Arbeitsergebnisse.

Jede/r Geförderte versichert weiterhin seine Bereitschaft zum kulturellen und künstlerischen Austausch mit der Stiftung und Berliner Kulturschaffenden.

7 BEWERBUNGSVERFAHREN

7.1 ANTRAGSVERFAHREN

Der Antrag ist gebührenfrei und erfolgt fristgerecht über das Onlinebewerbungsportal, das Bewerberinnen und Bewerber über die Internetseite des URBAN NATION Museums <https://urban-nation.com/de/artist-in-residence-programme/> erreichen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen alle erforderlichen Dokumente vollständig ausfüllen und beifügen. Erforderliche Bestandteile des Antrages (Projektvorhaben, Kostenplan) müssen so abgefasst sein, dass die Stiftung diesem alle notwendigen Informationen entnehmen kann. Es gilt das Prinzip der Bewertung nach Aktenlage.

Folgende Informationen werden für die Bewerbung benötigt:

- 1) **künstlerischer Lebenslauf:** Angaben zu Ausbildung und Überblick über die bisherige künstlerische Laufbahn,
- 2) **Arbeitsproben:** Maximal 8 Arbeitsproben (JPG, PNG, PDF),
- 3) Ausführliche **Erläuterung zum Projektvorhaben**,
- 4) **Projektkostenplan.**

Das Bewerbungsverfahren ist befristet. Die Fristen werden unter <https://urban-nation.com/de/artist-in-residence-programme/> veröffentlicht.

Bewerbungen, die an E-Mail-Adressen gesendet werden, sind vom Bewilligungsverfahren ausgeschlossen. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Empfangsbestätigung. Die Ablehnung nicht fristgerechter und / oder unvollständiger Bewerbungsunterlagen erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung.

7.2 EINLADUNGSVERFAHREN

Es besteht die Möglichkeit, dass sich potentielle Bewerberinnen und Bewerber aus nicht EU-Ländern, auf Einladung durch ein Mitglied des Auswahlgremiums, dem Bewerbungsverfahren anschließen können. Mitglieder des Auswahlgremiums verwenden hierzu das intern versendete Einladungsf formular. Das Einladungsverfahren ist an die zeitlichen Fristen des Bewerbungsverfahrens, siehe Punkt 7.1 AiRF, gebunden.

Potentielle Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu den vollständigen Bewerbungsunterlagen, gem. Punkt 7.1 AiRF, folgende Dokumente fristgerecht per E-Mail einreichen:

- a) gültige Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland für den zu beantragenden Stipendienzeitraum
- b) das ihr/ihm zugesandte Einladungsschreiben muss den Bewerbungsunterlagen hinzugefügt werden.

7.3 ANTRAGSPRÜFUNG, BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Die eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb untereinander. Die Stiftung prüft die formalen Voraussetzungen und die inhaltliche Vereinbarkeit des beantragten Projektes mit den in Punkt 2 formulierten Förderschwerpunkten. Weiterhin wird die Realisierung der beantragten Projekte u. a. hinsichtlich organisatorischer, finanzieller und genehmigungsbedürftiger Gesichtspunkte geprüft.

Die Stiftung führt bei Bedarf Gespräche zur Beurteilung der Anträge und zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Prozess der Antragsprüfung kann sie weitere Erläuterungen vom Antragsteller anfordern. Die Stiftung behält sich ebenfalls vor, Projektanträge durch externe Fachleute begutachten zu lassen. Sie wählt die Gutachter jeweils entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Anträge aus verschiedenen Disziplinen, Hochschulen und Institutionen aus.

Über die Vergabe der Artist in Residence-Stipendien entscheidet ein international zusammengesetztes Auswahlgremium. Das Auswahlgremium ist in seiner Entscheidung frei und unterliegt nicht dem Gleichbehandlungsgebot. Dem Auswahlgremium werden nur vollständige Bewerbungen vorgelegt. Die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten werden über die Bewilligung des Stipendiums und die damit verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich unterrichtet. Begründungen zu den Entscheidungen des Auswahlgremiums werden nicht mitgeteilt.

7.4 VERTRÄGE, VERPFLICHTUNGEN

Mit der Unterzeichnung der Verträge (Stipendienvertrag, Leihvertrag) akzeptieren die Geförderten die mit dem Stipendium verbundenen Verpflichtungen (Residenzpflicht, Produktionsverpflichtung, Verpflichtung zur Durchführung eines Workshops, Teilnahmepflicht an Veranstaltungen des URBAN NATION Museum).

Das Artist in Residence-Stipendium darf erst angetreten werden, wenn der Stiftung die Verträge vollständig unterzeichnet vorliegen und sich die Geförderten damit ausdrücklich zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen verpflichtet haben.

8 FÖRDERUNG

Die Zuwendungen im Rahmen der Artist in Residence-Stipendien bewegen sich innerhalb des folgenden Rahmens.

8.1 ART

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

8.2 FORM

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

8.3 HÖHE

Das Artist in Residence-Stipendium beläuft sich auf insgesamt 1.900 Euro pro Person und Monat. Es wird für die Dauer des Aufenthaltes monatlich wie folgt aufgeteilt:

- Mietfreies Wohnen (inkl. Strom und WLAN) im Wert von 1.000,00 Euro,
- Zuschuss zu den Lebenserhaltungskosten in Höhe von 500,00 Euro,
- Materialkosten in Höhe von 300,00 Euro,
- Zuschuss zu den Mobilitätskosten in Höhe von 100,00 Euro (Fahrtgeld Berlin und Umgebung), sowie die
- Übernahme der Zweitwohnungssteuer.

8.4 ZAHLUNGSVERFAHREN

Der Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten und der Zuschuss zu den Mobilitätskosten werden monatlich bis zum 15. auf das im Stipendiatenvertrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Die Materialkosten für ein sechsmonatiges Stipendium belaufen sich auf insgesamt 1.800,00 Euro und werden wie folgt auf das im Stipendiatenvertrag angegebene Bankkonto ausgezahlt: Die erste Zahlung von 900,00 Euro erfolgt im ersten Monat des Stipendiums, die zweite Zahlung von 900,00 Euro im dritten Monat.

9 SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Die Zusammenarbeit mit Partnern (z.B. Kunstproduktion, Verlagen) in operativen Projekten bedarf der schriftlichen Antragstellung und Bewilligung durch die Stiftung. Die Stiftung behält sich vor, die für die Zusammenarbeit notwendigen Regeln vertraglich zu vereinbaren. Der Zeitraum zur Durchführung einer Zusammenarbeit mit Partner muss daher mit ausreichend Vorlauf geplant werden.

Hilfsmittel zur Erstellung der Kunstwerke (technische Geräte, bewegliche Objekte, etc.), die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in der Regel in das Eigentum der Geförderten über. Die sachgemäße Lagerung und Verwahrung sowie ggf. Wartung der Geräte ist sicherzustellen. Die laufenden Kosten der Geräte (Betriebskosten) wie Wartung, Reparatur, Ersatzteile usw. werden nur im Rahmen des genehmigten Kostenplans des Projektvorhabens übernommen. Einzelheiten sind mit der Stiftung Berliner Leben abzustimmen .

10 MITTELVERWENDUNG, VERWENDUNGSNACHWEIS

Die bewilligten Mittel sind entsprechend den festgelegten Zuwendungsarten grundsätzlich zweckgebunden. Die Geförderten verpflichten sich zur zweckgerichteten Verwendung der erhaltenen Zuwendungen. Die bewilligten Fördermittel sind weder abtretbar noch pfändbar.

11 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, BERICHTERSTATTUNG PROJEKTABSCHLUSS

Die Stiftung behält sich vor, die Projekte der Geförderten sowie die von der Jury vorgenommene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand einer öffentlichen Verlautbarung zu machen. Der Geförderte erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

Die Stiftung legt großen Wert darauf, die Projekte durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren. Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung enthalten. Sie sind in den ersten vier Wochen nach Stipendienantritt mit der Stiftung abzustimmen.

Die Geförderten sind verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Projektes zu geben. Darüber hinaus haben sie unaufgefordert über Ereignisse zu berichten, die den Zeitplan der Durchführung des Projekts wesentlich verändern.

Die Geförderten sind verpflichtet, der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes einen zusammenfassenden Abschlussbericht (max. 5 Seiten) zur Verfügung zu stellen.

Der Verbreitung der erreichten Ergebnisse misst die Stiftung große Bedeutung bei. Die Geförderten haben auf Anforderung der Stiftung zu diesem Zweck weiteres aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Geförderten werden der Stiftung zum rechtzeitig bekannt gegebenen Abgabetermin fertige künstlerische Werke zum Zweck einer finalen Ausstellung zur Verfügung stellen. Die Abschlussveranstaltung dient dem Präsentations- und nicht Verkaufszweck.

12 FORMALER STATUS

Die Gewährung des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis zum Förderer. Das Stipendium stellt insbesondere kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch IV dar und unterliegt keinen Abgaben zur Sozialversicherung. Der Geförderte ist verpflichtet, die Kranken- und Haftpflichtversicherung seiner Person sicherzustellen und hat dies auf Verlangen der Stiftung nachzuweisen. Das Stipendium ist ein steuerfreies Einkommen, das nicht der Lohn- oder Einkommenssteuer unterliegt.



13 WIDERRUFSRECHT

Die Stiftung kann die Bewilligung widerrufen und bereits gezahlte Zuwendungen zurückfordern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Antrag erfolgte, gegen Bewilligungsbedingungen oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen verstoßen wurde oder wird,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder werden oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig abgerechnet wurden die vertraglich geregelten Pflichten nicht eingehalten wurden oder werden,
- wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem vereinbartem Stipendienbeginn mit der Maßnahme begonnen wurde.

14 GELTUNGSDAUER

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

15 ANERKENNUNG DER RICHTLINIE

Die Geförderten erkennen mit der Einreichung der unterzeichneten Verträge die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie alle weiteren bis zum Zeitpunkt der Übersendung des Bewilligungsbescheides ausgesprochenen Bewilligungsbedingungen an. Dies sind Bestandteil des Stipendienvertrages.

16 IN-KRAFT-TRETEN

Die Neufassung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 20.06.2019 in Kraft und ist auf alle Anträge ab dem Förderjahr 2019 anzuwenden.

Berlin, den 20.06.2019

gez. Dr. Hans-Michael Brey